



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3 - 5 · 23564 Lübeck

Kirchenkreisrat

Durchwahl: 0451 7902-212
Fax: 0451 7902-28212
Name: Sandra Jäkel
Raum: NB.1.25
E-Mail: sjaekel@kirche-ll.de
Aktenzeichen: Krummesse 9

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung gem. Art. 26 und 56 Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland
über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse**

Der Beschluss des Kirchengemeinderates Krummesse vom 06. Dezember 2016, TOP 8a,
über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird genehmigt.

Die zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorgelegten Unterlagen:


- a) Kirchengemeinderatsbeschluss vom 06. Dezember 2016,
- b) Friedhofsgebührensatzung

erhalten Sie mit der ausgefertigten Genehmigung zurück.

Lübeck, den 02. Februar 2017



i.A.


Gesche Rath
Kirchenkreisrat
des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

Auszug

aus dem Protokoll des Kirchengemeinderats Krummesse
vom 06.12.2016

eingl.: 09. Dez. 2016

Kirchenkreis
Lübeck-Lauenburg

Zu der heutigen Sitzung ist vom Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Es sind 13 Mitglieder erschienen.

Anwesende:

Vorsitzende: Pastor Ulrich Schwetasch
die Damen: Bajohr, Werner, Röper, Pin Schwetasch, Dr. Stahlmann,
Wagner, Pilgram,

die Herren: Maack, Marxen, Möller-Garrandt, Neugebauer, Röttger,
Tönnsen

Patronatsvertreter

Gast Vikarin Isabelle Wolffson

Der Kirchengemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Beginn der Sitzung 19:30 Uhr.

TOP 8a) Friedhofsgebührensatzung

- Beschluss:
Der KGR beschließt einstimmig zur geltenden Friedhofsgebührensatzung Krummesse
- 1) § 6, 2 b – Reihengräber Sarg entfällt ersatzlos
 - 2) es wird eingefügt unter § 6, 5 - Wahlgrabstätten Urne einstellig € 660,00
 - Wahlgrabstätten Urne zweistellig € 1.100,00
 - Wahlgrabstätten Urne zweistellig
in Erdgrabbreite € 1.100,00
 - 3) VI- Sonstige Gebühren – Benutzung der Aufbahnhalle € 110,00 pro Sarg

V. g. u.

gez.: Kirchengemeinderatsmitglied

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:



Ulrich Schwetasch
Ulrich Schwetasch
(Vorsitzende/r)

Krummesse, den 06.12.2016

Ort, Datum

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Krummesse

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse in der Sitzung am 06. Dezember 2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Krummesse** und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,-- Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m	für 15 Jahre		550,-- €
b) für Särge über 1,20m	für 25 Jahre		910,-- €
b) für Särge über 1,20 m	für 25 Jahre	-Tiefengräber- *	910,-- €
c) für Urnen	für 20 Jahre		660,-- €

2. Reihengrabstätte in Rasenlage

a) für Särge bis 1,20 m	für 15 Jahre		925,-- €
b) für Urnen	für 20 Jahre (liegende Platte, einstellig)		1.070,-- €
c) für Urnen	für 20 Jahre (stehendes Grabm., zweistellig)*		1.500,-- €
d) für Urnen in anonymer Grablage	für 20 Jahre (einsteilig)		1.270,-- €
e) für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage	für 20 Jahre (incl. Grabpflege) pro Grabbreite		1.700,-- €

* Solange vorhanden!

3. Wahlgrabstätte - Erdbestattung

a) für Särge bis 1,20 m	für 15 Jahre	(pro Grabbreite)	600,-- €
b) für Särge über 1,20 m	für 25 Jahre	(pro Grabbreite)	1.000,-- €

4. Wahlgrabstätten in Rasenlage

a) für Särge bis 1,20 m	für 15 Jahre	(pro Grabbreite)	975,-- €
b) für Särge über 1,20 m	für 25 Jahre	(pro Grabbreite)	1.625,-- €

5. Urnenwahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätte – einsteilig		660,-- €
b) Wahlgrabstätte – zweistellig		1.100,-- €
c) Wahlgrabstätte – zweistellig in Erdgrabbreite		1.100,-- €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 bis 5 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 21,-- € |
| 2. | Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 21,-- € |
| 3. | Für die Genehmigung zur Aufstellung und Überprüfung der Standfestigkeit | |
| | a) eines stehenden Grabmals | 59,-- € |
| | b) eines liegenden Grabmals | 26,-- € |
| | c) einer Grabeinfassung | 26,-- € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Boden und Entsorgung des Grabsteines sowie Herrichten der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsfrist.

1. Für eine Erdbestattung

- | | | |
|----|----------------------------------|----------|
| a) | <u>in Reihengrabstätten</u> | |
| | Särge bis 1,20 m | 410,-- € |
| | Särge über 1,20 m -Tiefengräber- | 680,-- € |
| | Särge über 1,20 m | 600,-- € |
| b) | <u>bei Wahlgrabstätten</u> | |
| | Särge über 1,20 m | 600,-- € |

2. Für eine Urnenbeisetzung 200,-- €

3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges 100,-- €

IV. Rasenpflegearbeiten auf Gräbern

Rasenpflege pro Grabbreite jährlich 25,-- €

V. Für alle vor dem 01.01.2000 erworbenen Gräber wird eine einmalige Abräumgebühr wie folgt erhoben:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Urnengräber | 50,-- € |
| b) Einzelgräber | 100,-- € |
| c) Doppelgräber | 150,-- € |

VI. Sonstige Gebühren

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg 110,-- €

VII. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----|--|
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche
4-fache Gebühr zu Ziff. III |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Urne
2-fache Gebühr zu Ziff. III Nr. 2 |

§ 7
Zusätzliche Leistungen

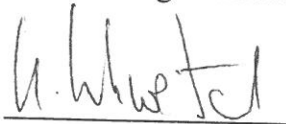
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Krummesse unter: www.kirchengemeinde-krummese.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
Der Kirchengemeinderat


Vorsitzender



Krummesse, den 31.1.17

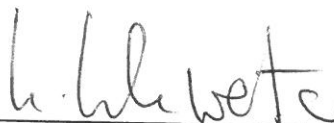

Mitglied des Kirchengemeinderats

Hinweis:

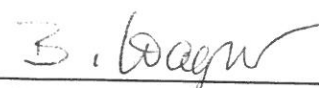
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- vom Kirchenkreisrat genehmigt am 22.2.2017
- öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 8.2.17...bis 8.3.17... in den Schaukästen der Kirchengemeinde, die sich befinden in Krummesse, Bliestorf, Grinau, Groß Schenkenberg, Rothenhausen, Kronsforde, Beidendorf und Wulfsdorf, nach vorherigem Hinweis in den Lübecker Nachrichten am 8.2.17.....
- zur Einsichtnahme im Kirchenbüro der Kirchengemeinde ausgelegt vom 8.2.17...bis 8.3.17.....
- Wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 9.3.2017


Vorsitzender




Mitglied des Kirchengemeinderats